

## B A D E O R D N U N G

Für das Hallenbad der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. wird gem. § 13 der Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. folgende Badeordnung erlassen:

### § 1 Badezeit, Kassenschluß, Badeschluß

- (1) Die Badezeit beträgt 2 Stunden (einschließlich Aus- und Ankleiden).
- (2) Wird die festgesetzte Badezeit überschritten, so ist eine Nachzahlgebühr, gestaffelt nach der Dauer der Zeitüberschreitung, zu leisten.
- (3) Die Einhaltung der Badezeit wird durch das Kassenpersonal überwacht.
- (4) Ab 45 Minuten vor Beendigung der festgesetzten Öffnungszeiten (Badeschluß) werden keine Besucher mehr eingelassen.
- (5) 15 Minuten vor Badeschluß haben alle Besucher das Schwimmbecken auf Anordnung des Badepersonals zu verlassen.

### § 2 Zugang zur Schwimmhalle

- (1) Der Zugang zur Schwimmhalle ist nur über die Umkleieräume und unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Duschräume gestattet.
- (2) Zum Aus- und Ankleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen, für Schüler und Vereine die Sammelumkleideräume, zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen. Anschließend hat der Badegast seine Kleidung in den Garderobenschrank zu hängen. Der Garderobenschrank ist abzuschließen, der Badegast muß den Schlüssel an sich nehmen und sichtbar tragen.
- (3) Auf Weisung des Aufsichtspersonals haben geschlossene Gruppen (z. B. Schulklassen, Vereine) die Gemeinschaftsumkleideräume aufzusuchen.
- (4) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und der Schwimmbeckenumgang (Barfußgänge) dürfen nur Barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (5) Der Besuch der Schwimmhalle in größeren Gruppen, das Üben in Vereins-Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. gestattet. ...

### § 3 Badekleidung

- (1) Die Badekleidung muß den Anforderungen von Sitte und Anstand entsprechen. Die Entscheidung darüber, ob die Badekleidung im Einzelfall diesen Anforderungen entspricht, trifft der aufsichtsführende Schwimmmeister.
- (2) Jeder Badegast hat im Schwimmbecken eine Bademütze so zu tragen, daß die Kopfhaare restlos verdeckt sind.
- (3) Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (4) Kleinkinder unter 2 Jahren dürfen die Schwimmbecken nur benutzen, wenn Sie ein feststehendes und gut abschließendes Gummi- oder Stoffhöschen tragen.

### § 4 Körperreinigung

- (1) Jeder Badbenutzer hat sich vor betreten der Schwimmhalle unter den Brausen in den Duschräumen gründlich mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art (Hautcreme usw.) vor der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

### § 5 Verhalten im Bad

- (1) Dienst- und Personalräume dürfen von den Badegästen nicht betreten werden. In den nicht zu Badezwecken dienenden Räumen und Gängen ist der Aufenthalt in Badekleidung untersagt.
- (2) Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (3) Im Hallenbad ist im Interesse aller Badegäste insbesondere untersagt:
  - a) Lärmen, Singen, Pfeiffen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,
  - b) Unfug zu treiben, sowie in den Gängen und auf dem Beckenumgang herumzutoben,
  - c) das Rauchen in sämtlichen Räumen, der Genuß von Kaugummi in sämtlichen Räumen,
  - d) in der Schwimmhalle zu essen und zu trinken,
  - e) Badeeinrichtungen oder das Badewasser zu verunreinigen und auf den Boden zu spucken,

...

- f) Wegwerfen von Gegenständen,
  - g) sich in einer gegen Sitte und Anstand verstoßenden Weise zu verhalten sowie sich außerhalb der Umkleidekabinen aus- und anzukleiden,
  - h) Absperrungen zu beseitigen,
  - i) zerbrechliche Gegenstände mitzubringen,
  - k) die Wärmebänke mit Badekleidung und Badewäsche zu belegen.
- (4) Im Bereich des Hallenbades bedarf das Fotografieren oder Filmen, jeder den übrigen Badebetrieb beeinträchtigende Schwimmunterricht sowie jegliche gewerbliche Betätigung Dritter der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. Die Erteilung der Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.
- (5) Die aushängenden Warntafeln, Verbotsschilder, Unfallplakate und sonstige Hinweise sind zu beachten.
- (6) Das Anbieten von Waren oder gewerblichen Leistungen sowie das Verteilen von Druckschriften ist untersagt.

#### § 6 Benutzung des Schwimmbeckens

- (1) Das Schwimmbecken und die Startblöcke dürfen nur von geübten Schwimmern und auf deren eigene Gefahr benutzt werden.
- (2) Nichtschwimmern und Kindern unter 4 Jahren ist lediglich die Benutzung des für sie bestimmten Lehrschwimmbeckens mit Hubboden gestattet. Nichtschwimmer haben sich vor Benutzung des Lehrschwimmbeckens über die tatsächlich eingestellte Wassertiefe durch Beachtung der Anzeigentafel zu informieren.
- (3) Neben den Bestimmungen des § 5 ist ferner nicht gestattet:
- a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
  - b) außerhalb der Startblöcke vom Beckenrand ins Wasser zu springen,
  - c) im Schwimmbecken quer zu schwimmen,
  - d) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Haltegriffen und Absperrungen zu turnen oder sich an die Trennseile zu hängen sowie außerhalb der Leitern das Schwimmbecken zu betreten oder zu verlassen,
- ...

- e) die Leitern zu versperren,
  - f) Ball zu spielen oder Schnorchelgeräte, Schwimmflossen, Taucherbrillen und ähnliches zu benutzen.
- (4) Im Lehrschwimmbecken ist die Benutzung von Schnorchelgeräten und Taucherbrillen gestattet.
  - (5) Erziehungsberechtigte haben die ihrer Obhut unterstehenden Kinder auf die Gefahr des Schwimmbeckens hinzuweisen.
  - (6) Die Badeeinrichtungen einschließlich der Grünanlagen und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadensersatz.
- § 7 Verlassen des Bades
- (1) Zum Trocknen der Haare können die in den Stiefelgängen und im Frisierraum installierten Trockenhauben benutzt werden.
  - (2) Die Trockenhauben dürfen nur durch Einwurf von Münzen in Betrieb genommen werden.
- § 8 Aufsicht
- (1) Die Bediensteten des Hallenbades (Aufsichtspersonal) sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen; sie sind berechtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
  - (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit stören oder die guten Sitten mißachten, aus dem Hallenbad zu verweisen.
  - (3) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Den Bediensteten des Hallenbades ist die Annahme von Trinkgeldern nicht gestattet.
- § 9 Anregungen, Wünsche und Beschwerden nimmt die Badeleitung oder die Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. entgegen.

§ 10 Bekanntmachung, Inkrafttreten

Neben der Veröffentlichung durch Anschlag an den Anschlagtafeln der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. ist die Badeordnung durch Aushang im Hallenbad bekannt zu machen.

Die Badeordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 23.11.1979 außer Kraft.

Berg b. Neumarkt i. d. OPf., den 02. Dez. 1994